

## AM VORABEND EINER GESETZGEBUNGS-RENAISSANCE:

### TRADITIONELLE ELEMENTE IM MODERNEN RECHT

Oskar Weggel

#### **1. Entwicklungsphasen des sinokommunistischen Rechts**

Nach Ausrufung der VR China im Jahre 1949 hatte die neue Führung vier theoretische Rechtsoptionen, die sich bei genauerem Hinsehen allerdings auf zwei reduzieren, nämlich die wenigstens teilweise Rezeption des KMT-Rechts, den Rückgriff auf brauchbare Reste des traditionellen Rechts, die Fortsetzung des Rechts der Basisgebiete oder aber die Übernahme des Rechtssystems der Sowjetunion. In der Umbruchphase 1949-1952, die noch ganz im Zeichen des Bürgerkriegs stand, kamen nur die beiden letzten Alternativen in Betracht, wobei das Yen-an-Recht einen sozusagen natürlichen Vorsprung hatte. Das KMT-Recht war noch zwei Tage vor Ausrufung der Volksrepublik am 29. September 1949 pauschal außer Kraft gesetzt worden.

##### **a) Yen-an-Recht**

Die Jahre 1927-1949 waren eine Zeit der autochthonen Entwicklung gewesen, von deren spezifischer Eigenart auch das Recht affiziert wurde. Schon während der vier Jahre der "Sowjetrepublik" in Kiangsi (1931-1934) ergingen zahlreiche grundlegende Rechtsnormen wie z.B. das Bodengesetz (1931), das Arbeitsgesetz (auch 1931), das erste Ehegesetz (1931) und das zweite Ehegesetz (1934) sowie die "Bestimmungen für die Bestrafung von Konterrevolutionären" (1934). 1932 wurden einstweilige Regelungen für das Justizwesen, 1933 ein Organisationsstatut für die lokalen Sowjets und 1934 ein Organstatut für den zentralen Sowjet erlassen (1). Daneben entstanden auf dem Wege über sog. "Direktiven" Sondergerichte für Militärangelegenheiten und Schlichtungsausschüsse. Nach dem Langer Marsch wurde die Tradition in Yen-an fortgesetzt. Vor allem in den "Grenzregionen" ergingen nun zahlreiche Boden-, Ehe-, Pachtregelungs- und Korruptionsbekämpfungsvorschriften. Kampfziel dieses Rechts, das als "Neudemokratisches Recht" deklariert wurde, waren Großgrundbesitzer und antipatriotische Kräfte, die mit dem japanischen Feind kollaborierten.

Was die Rechtsprechung anbelangt, so sollte sie "im Geiste der Massenlinie" gepflegt werden. Vier Charakteristika dieser "Massenlinisierung" der Rechtsprechung sind hier vor allem zu nennen:

- Gerichtsverfahren nicht im Amtsgebäude, sondern am Tatort. Der Angeschuldigte, die Zeugen und

die Kollegen sollten in ihrem natürlichen "Ambiente" befragt und nicht der einschüchternden Atmosphäre eines Gerichtssaals ausgesetzt werden.

- Bestellung von Laienrichtern neben dem ordentlichen Richter. Bekannt wurde der Ausspruch des damals populärsten Richters, Ma Hsi-wu, daß "drei alte Bauern genau soviel wert sind wie ein Amtsrichter" (2).

- Aktive Einbeziehung der "Massen" in die einzelnen Gerichtsverfahren. Die Milde oder der "Zorn des Volkes" sollten letztlich den Urteilsspruch bestimmen.

- Maximale Schlichtungstätigkeit außerhalb der Gerichte, aber auch durch die Gerichte. Vor allem in den Jahren 1942-44 ergingen in den Grenzregionen zahlreiche Schlichtungsregelungen (3).

Während der Yen-an-Jahre wurde diese an der "Massenlinie" ausgerichtete Rechtsprechung "großherzig" gehandhabt. Der Ton änderte sich jedoch unmittelbar nach dem Sieg im Jahre 1949.

##### **b) Die Rückkehr in die Städte: Fortsetzung der Yen-an-Linie oder Aufbruch zu neuen rechtlichen Ufern?**

Die 1921 gegründete KP wirkte anfangs zwar noch in den Städten und arbeitete dort auf Anraten der Komintern mit der KMT zusammen. Das eigentliche Revolutionspotential lag jedoch nicht in den Städten, sondern auf dem Dorf. Nach dem Bruch mit der KMT (1927) verlagerte sich der Schwerpunkt der KP-Tätigkeit in die bäuerlichen Regionen. Sowjet-Kiangsi, Langer Marsch und Yen-an waren die weiteren Stationen. Während der für die Reifeperiode der jungen Bewegung so entscheidenden Yen-an-Zeit (1936-1945) forderten die Zwänge des Krieges gegen Japan, die Abgeschlossenheit von der Außenwelt und der Mangel an technischen Fachkräften Ersatzlösungen, die auf Mobilisierung der Bauern, somit aber auch auf die Dezentralisierung der Entscheidungsfindung, auf örtliche Entwicklungsanstrengungen, auf eine "mittlere Technik" sowie auf die Erweckung des bäuerlichen "Enthusiasmus" im Wege permanenter Überzeugungskampagnen hinausliefen. Der "Kampagnenstil" trat an die Stelle des jahrhundertlang geübten "Bürokratiestils". Die Bauern sollten nicht "von oben her" geleitet, sondern durch Massenaktionen "von unten her" zur Eigeninitiative erweckt werden. Dies war die eigentliche Revolution, die zum zündenden Funken für Millionen von Bauern wurde. Als die kommunistische Bewegung nach 22 Jahren in die Städte zurückkehrte, d.h. die Städte von den

Dörfern her erobert hatte, brachte sie einen "Arbeitsstil" mit, der die Geschichte der nächsten 25 Jahre prägte: Autarkiedenken, engste Verbindung mit den bäuerlichen Massen ("die Massen sind das Wasser, die Kommunisten die Fische"), Lernen durch Handeln, Abneigung gegen Bürokratie und Technokratie, psychologische "Allgegenwart des Dorfes" und Bevorzugung des politisch engagierten Aktivisten gegenüber dem "Fachidioten".

Die Rückkehr in die Städte in den Jahren 1948/49 zwang zu neuen Überlegungen: Sollte der Yen-an-Kurs beibehalten oder aber das Sowjet-Modell mit seinen technokratischen, elitären, industriebetonten Attributen übernommen werden? Die Geschichte der nächsten Jahre sollte zu einem permanenten Tausch zwischen beiden Modellen werden; vor allem bei der "Bewegung der drei roten Banner" (1958 ff.) und der Kulturrevolution (1966 ff.) kam der "Arbeitsstil" von Yen-an wieder zum Durchbruch.

Bis zum Abschluß der großen Kollektivierungsmaßnahmen in den Jahren 1955/58 verstand sich die Bewegung als "neudemokratisch", insofern sie sich nämlich nicht auf eine einzige Klasse, sondern auf ein Bündnis von vier Klassen (Arbeiter, Bauern, Kleinbürgertum und Nationale Bourgeoisie) stützte. Zumindest seit 1958 jedoch begreift sich China als einen "sozialistischen Staat der Diktatur des Proletariats, der von der Arbeiterklasse (und ihrem "Kern", der KP) geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht". An Produktionsmitteln gibt es nur noch zwei Formen des Eigentums, nämlich Volks- und Kollektiveigentum.

Die Probleme, denen sich das sozialistische China gegenüber sieht, sind überwältigend: Über 800 Millionen Menschen wollen ernährt, gekleidet, mit Wohnungen versehen, erzogen, gesundheitlich versorgt, verteidigt und für das 21. Jahrhundert vorbereitet sein - und dies in einem Land, das 2000 Jahre hindurch innovationsfeindlich regiert, 100 Jahre lang kolonial ausgebeutet und überdies das halbe 20. Jahrhundert hindurch mit Kriegen überzogen war. Jedes Jahr vermehrt sich die Bevölkerung um ein Drittel des Einwohnerstandes der Bundesrepublik, und jedes zweite Jahr hat die Wirtschaft einen Schub neu hinzugekommener Arbeitskräfte zu verdauen, deren Größenordnung jeweils dem gesamten Arbeitskräftepotential der Bundesrepublik gleichkommt.

Extreme Herausforderungen verlangen extreme Ziele und Mittel. China ist angesichts dieser Problemlawine zu einem riesenhaften Laboratorium geworden, in dem die verschiedensten sozialen, wirtschaftlichen - und rechtlichen - Experimente angestellt werden.

Hauptziel der Sozialpolitik, der sich auch jede Rechtsnorm anpassen muß, ist der Abbau von Ungleichgewichten (sogenannten "Widersprüchen") zwischen Menschen (Hierarchien, Bürokratien, Technokratien), Räumen (Stadt/Land), Sektoren (Industrie/Landwirtschaft), Größenordnungen (Mammut- und Kleinstbetriebe), Gefällestufen (modernste/traditionelle Technologie) und Eigentumsformen (Privat-, Kollektiv- und Volkseigentum).

Die beiden wichtigsten Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels sind Sozialisierung der Produktionsmittel als objektiver und die universelle Massenpartizipation ("Massenlinisierung") als subjektiver Faktor. Die "Massenlinie" erfordert im Bereich der Führungsstrukturen Apparate mit "offener Tür", im Bereich der Wirtschaft lokale, technologische, psychologische und klassenmäßige "Entwicklungsnähe", im Bereich

des Kaderwesens Funktionäre, die durch Mitarbeit an der Basis Ansätze zur Reproduktion bürokratischer Führungsformen verhindern, usw.

Organisatorisches Hauptinstrument für die Verwirklichung der "Entwicklungsnähe" sind die 1958 gegründeten Volkskommunen, die politische, militärische, wirtschaftliche, finanzielle und kulturelle Aufgaben zu einem einzigen Strang zusammenfassen und dabei sowohl die Teilnahme der Bauern an den Basisentscheidungen als auch die Industrialisierung des Dorfes ermöglichen.

Die Änderungen an der materiellen Basis sollen durch eine permanente Überbaurevolution (Kulturrevolution) ergänzt werden, vor allem durch ein die Bauern und Arbeiter berücksichtigendes Erziehungssystem, durch die Emanzipation der Frauen etc.

Der Stellenwert des Rechts bei dieser Umwandlung war ein rein instrumentaler. Recht gilt ja als eines der Werkzeuge der Diktatur des Proletariats. Im dörflichen Hinterland galt es ja nun, durch die Bodenreformbewegung (1949-1952) die grundbesitzende Elite, in den Städten das Bürgertum sowie die überkommene KMT-Bürokratie ("Drei und Fünf Anti"-Kampagnen) auszuschalten. Durch die "Volkstribunale" wurden damals Zehntausende ehemaliger Grundbesitzer hingerichtet.

In dieser ersten Phase der Gesetzgebung und Rechtsprechung ergingen hauptsächlich Regelungen, die die Axt an die Fundamente des Feudalsystems (Patriarchat und Bodenbesitz) legten. Die beiden weitestwichtigen Regelungen waren das Gesetz über die Bodenreform und das Gesetz über die Ehe, die beide 1950 erlassen wurden. Daneben kamen noch strafrechtliche Bestimmungen gegen "Konterrevolutionäre" (1951 und 1952) sowie Vorschriften für die Verbesserung der Arbeitersituation heraus, u.a. das Gewerkschaftsgesetz (1950).

Das Jahr 1953 brachte dann eine Wendung um 180 Grad, die ganz im Geiste der Nachahmung des Sowjet-Modells stand. Insbesondere das Jahr 1954 bedeutete den Höhepunkt der administrativen Verfestigung und Institutionalisierung. Damals entfernte sich die juristische Entwicklung am weitesten vom Yen-an-Recht. Neben der Verfassung erhielten 1954 sämtliche Staatsorgane, vom Nationalen Volkskongreß über den Staatsrat bis hinunter zu den Ortsausschüssen, ihre Organisationsstatuten. 1955 und 1956 ergingen die "Modellregelungen" für die einfachen und höheren LPGs, die ebenfalls dem Sowjetvorbild folgten. Auch die meisten Wirtschaftsstrukturregelungen (über die zentralen und provinziellen Planungsausschüsse, über den einheitlichen An- und Verkauf bestimmter landwirtschaftlicher Produkte, über landwirtschaftliche Darlehen und über den Handel) stammen aus diesen gesetzgeberisch so fruchtbaren Jahren. Dies war auch die Zeit, da der Ruf nach "einigermaßen vollständigen Grundstatuten, wie einem Strafbuch, einem Zivilgesetzbuch, nach Prozeßordnungen, nach einem Arbeitsgesetz und dergleichen" laut wurde (4). Diese schon in echt juristischem Fahrwasser verlaufende Diskussion erreichte ihre Peripetie während der 100-Blumen-Bewegung des Jahres 1957.

Erst die "Kampagne gegen die Rechtsabweichler" von 1958, die dem bisherigen Liberalisierungskurs ein jähes Ende setzte, führte wieder zu einer Rückbesinnung auf das unbürokratische und "massenlinienfreundliche" Recht der Basisgebiete. Den Rufen nach gesetzgeberischer Perfektion folgte nun die Mahnung zur Zurückhaltung. "Wir sind keine Theoretiker, die

glauben, daß Gesetze alles schaffen können. In einer Periode, in der unsere Gesellschaft ihr Gesicht verändert, ist es nicht nötig..., alle Maßnahmen der Partei in Gesetzesvorschriften umzumünzen" (5). Den Höhepunkt dieser Distanzierung vom positiven Recht brachte die Kulturrevolution, in deren Verlauf die Animosität gegenüber Recht und rechtlich verfestigten Institutionen eine nie gekannte Intensität erreichte. Den kulturrevolutionären Ordnungsvorstellungen lag das Wunschbild einer gesetzesfreien Gesellschaft zugrunde, die sich durch Selbsterziehung der im Geiste des Maoismus mobilisierten Massen verwirklichen könne. Der uralte konfuzianische Wunschtraum von einer Herrschaft ohne Gesetz fand hier also eine überraschende Wiederkehr - wenn auch unter radikal verschiedenen Voraussetzungen!

Nicht mehr Gesetze waren jetzt verbindlich, sondern die "Neuesten Weisungen" Mao Tse-tungs, die aphorismenhaft kurz gehalten waren, den Massen also lediglich Chiffren mit auf den Weg gaben (6). Zwischen dem "Vorsitzenden" und den Massen gab es kein Blatt Papier in Form eines positiven Gesetzes mehr, sondern nur noch spontane Aktionen, in denen sich Gesetzgebung und Gesetzesvollzug *uno actu* ereigneten. Wozu brauchte man in diesen "pneumatischen" Jahren noch Institutionen, Gesetznormen und Juristen?!

Die Kulturrevolution hinterließ zwei hoffnungslos zerstrittene Fraktionen, die sich u.a. auch in der Haltung gegenüber der "sozialistischen Gesetzlichkeit" uneinig waren. Nach dem Sturz der kulturrevolutionären "Viererbände", für die der Konflikt und die "große Unruhe" das A und O aller Fortentwicklung bedeuteten, hat die neue Führung unter Hua Kuo-feng die "Große Ordnung" (neben dem "Neuen Großen Sprung nach vorn") zur Grundlage ihrer Politik erhoben. Damit sind die Elemente für eine neue Reinstitutionalisierung, vor allem aber für einen neuen Anlauf zur Kodifizierung wichtiger Rechtsmaterien gegeben. Wird China allerdings über seinen eigenen Schatten springen und in neuen Gesetzen mehr sehen wollen als nur "probabilistisches Recht"? Fast 30 Jahre lang konnte die Volksrepublik ohne formelle Gesetze auskommen - wenn man einmal von den wenigen Organstatuten sowie vom Ehegesetz absieht, die als einzige das vorgeschriebene Legislativverfahren durchlaufen haben. Die meisten anderen "Rechtsnormen" ergingen aufgrund von "Befehlen", "Beschlüssen", "Zirkularen" oder "Direktiven", die dann im Wege der Praxis erprobt, verfeinert und schließlich auf das Gesamtgebiet des Staates ausgedehnt wurden. Diese Normen übten lediglich Wegweiserfunktionen aus und waren nicht mit jenem "hinreißen" Pathos des "Geltens" ausgestattet, das Radbruch am europäischen Recht rühmt (7). Trotzdem entwickelte sich hier ein wohlbestelltes Instrumentarium elastischer Regelungen, die selbst den schlimmsten Zerreißen standgehalten haben, denen das System immer wieder ausgesetzt war. China hat sein Recht noch nicht gefunden, es ist immer noch auf der Suche.

Die Eckfahnen sind durch die zu Beginn dieses Abschnitts erwähnten vier großen Orientierungsmodelle des traditionellen, des KMT-, des Sowjet- und des Yanan-Rechts bereits ausgesteckt.

## 2. Die einzelnen Rechtssektoren

### a) Verfassungs- und Verwaltungsrecht

Innerhalb nur weniger Jahre erließ die Volksrepublik nicht weniger als vier Grundgesetze, nämlich 1949 ("Gemeinsames Programm"), 1954, 1975 und 1978. Dieser schnelle Wandel von Grundordnungen, die nach westlichem Verständnis Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte dauern sollen, hängt zusammen mit der sinokommunistischen Auffassung, daß Staatsorgane lediglich Instrumente der "Diktatur des Proletariats", also der Klassenherrschaft, sind und daß das Recht kein Eigenleben besitzen kann, sondern Überbauerscheinung des sich ständig wandelnden sozio-ökonomischen Grundbauwerks ist. Gesetzesanwendung ist dann richtig, wenn sie sich in der Praxis als richtig erweist, d.h. den realen Bedürfnissen der Massen entspricht. Dasselbe Bewährungskriterium gilt für den Einsatz der Institutionen. Recht und Institutionen sind Ausdruck des Klassenwillens zur Erringung des Sieges und der Konsolidierung der Staatsmacht - nicht mehr und nicht weniger.

Die Verfassungen haben, zumindest was die sozialistischen Versionen von 1975 und 1978 anbelangt, eine marxistisch-leninistische Standardausrüstung, zeigen aber auch noch Anklänge an die chinesische Tradition. Marxistisch sind die Ziel- und Mittelangaben. Erstrebt wird eine klassenlose Gesellschaft, die sich allerdings erst nach einer "ziemlich langen geschichtlichen Periode" des Klassenkampfes erreichen läßt, ferner die Schaffung eines neuen Menschen, die weitestmögliche Partizipation der Massen: nicht nur an Eigentum und Besitz, sondern auch an sämtlichen Entscheidungsvorgängen, und die Orientierung allen Wirtschaftens an Bedürfnissen des Volkes, nicht am Profit einzelner Individuen.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zustandes sind Schaffung sozialistischer Eigentumsverhältnisse mit dem Ziel der letztendlichen Aufhebung aller Eigentumsformen und Führung durch die "Vorhut" des Proletariats, die Kommunistische Partei. Prinzipien der Machtausübung sind Gewaltenkonzentration (statt Gewaltenteilung) und "demokratischer Zentralismus", in dem sich breiteste Volksbeteiligung einerseits und strikte Disziplin andererseits zu einer Einheit finden sollen. Zentralismus hat es in China schon immer gegeben; das demokratische Element ist zuerst durch die KMT und später durch die KP in Verfassungen verankert worden. Es soll sich organisatorisch in fünf Organen verwirklichen, nämlich dem "Nationalen Volkskongreß" als höchstem Organ der Staatsmacht, dem Staatsrat als Ausführungsorgan des NVK und höchstem Verwaltungsorgan des Staates, den örtlichen Volkskongressen und örtlichen Verwaltungsausschüssen (Revolutionskomitees) aller drei Ebenen (Provinzen, Kreisen, Kommunen als den "örtlichen Organen der Staatsmacht"), den Organen der Selbstverwaltung in Regionen mit "nationaler Autonomie" (Minderheiten) und in den Justizorganen (vierstufige Gerichts- und Staatsanwaltschaftsordnung).

Die chinesische Tradition hat den Verfassungen einen zumindest dreifachen Stempel aufgedrückt. Da ist einmal die bereits angesprochene, nur "deklaratorische" Wirkung der Grundrechtsnormen. Recht und Verfassung sind nur Instrumente zur Verwirklichung der Partei- und damit Massenlinie. Der doppelte Zweck einer Verfassung besteht darin, einerseits eine

relative Absicherung der bereits erzielten institutionellen Entwicklungen zu garantieren und andererseits neue taktische Kampfziele feierlich festzulegen. Sobald allerdings eine Verfassungsvorschrift den Fortschritt hindert, hat sie sich bereits selbst erübrigt. Dies war das Schicksal der Verfassung von 1954, die aber gleichwohl der Verfassung von 1978 als Lieferant wertvoller konstitutioneller Einzelelemente diente. U.a. waren während der "Geltungszeit" der Verfassung von 1954 die Volkskommunen entstanden, ohne daß davon im Text auch nur ein Wort eingefügt worden wäre. Verfassungsform und Verfassungswirklichkeit gehen, m.a.W., weit auseinander. Dies erinnert an das traditionelle Auseinanderklaffen von Lü-Bestimmungen, die meist bis auf die T'ang-Zeit zurückgingen, und Rechtswirklichkeit, die zum Teil nur im Wege von Analogien bewältigt und dann erst durch Li-Nachträge juristisch zur Kenntnis genommen wurden.

Eine zweite Assoziation zum traditionellen Rechtssystem ist das Fehlen eines eigenständigen Juristenstandes und einer spezifischen Rechtswissenschaft. Eine formelle Rechtsausbildung gab es im traditionellen China nur bis zur Sung-Zeit, nach Gründung der Volksrepublik nur in der sowjetorientierten Rezeptionsphase von 1953 bis 1957. Der "Ritusprudenz" des traditionellen China, die anstelle der "Jurisprudenz" getreten war, entspricht in der Volksrepublik eine Art "Polito-Prudenz". Das Recht wird heute wie damals nicht als Eigengebilde, sondern als integrierender, unselbständiger Bestandteil der allgemeinen Gesellschaftsordnung betrachtet und empfängt von dort her seine Impulse. Die Praxis, ohne Juristen auszukommen, schlägt sich unmittelbar auf die Verfassungslehre und -interpretation nieder. U.a. gibt es keine wirkliche Verfassungsgerichtsbarkeit und auch keine juristisch ernstzunehmende Verfassungskommentierung.

Drittens sind heute wie damals subjektive Rechte Fremdkörper in der Rechtslandschaft. In den einzelnen Verfassungstexten der Volksrepublik finden sich zwar Grundrechtskataloge. Es wäre aber ein Irrtum anzunehmen, daß diese Grundrechte in ähnlicher Weise individualistisch in Anspruch genommen und notfalls eingeklagt werden könnten wie im Westen. Eine Geltendmachung subjektiver Rechte würde geradezu als Kardinalvergehen gegen den Geist der sozialistischen (früher der konfuzianischen) Gesellschaftsordnung angesehen. Grundrechte sind nicht wertblind, sondern "sozialistisch" zu interpretieren. "Grundrechte" können übrigens niemals von den "Feinden des Volkes" in Anspruch genommen werden, sondern nur von den "Volksmassen" selbst und auch von diesen nicht in einem individualistischen Sinne, sondern nur zum Zweck der Förderung kollektiver, dem Aufbau des Sozialismus nützlicher Zwecke.

Wie steht es nun um das Verhältnis des modernen Verwaltungsrechts zur Tradition? Das organisatorische Rahmenwerk der Zentrale mit seiner Volksvertreterversammlung, seinen Dutzenden von Ministerien, seinem Parteiapparat und seinen Dachverbänden für die verschiedenen Massenorganisationen zeigt kaum noch Anklänge an die sheng- und pu-Strukturen der Kaiserzeit. Was andererseits die unteren Ebenen anbelangt, so haben sich die seit Beginn der Ming-Zeit fest eingerasteten Provinzen und Kreise auch in der Volksrepublik gehalten, wenngleich es zwischen den einzelnen Provinzeinheiten immer wieder Verschiebungen und Zusammenlegungen gegeben hat.

Wie schon die kaiserliche ist aber auch die sino-

kommunistische Führung permanent damit beschäftigt, die Räume zwischen diesen beiden festgemauerten Stockwerken mit immer neuen organisatorischen Treppenkonstruktionen zu überbrücken: Zwischen Zentrale und Provinzebene schoben sich (verfassungsmäßig, nicht formell verankert) sechs Großregionen ein, die einmal mehr militärische, dann wieder mehr wirtschaftliche Bedeutung erlangten; zwischen Provinzen und Kreisen experimentierte man mit "Bezirken", die manchmal chuan-ch'ü (Sonderbezirke), manchmal ti-ch'ü (Lokalbezirke) genannt werden; selbst zwischen Kreisen und Volkskommunen entstehen und vergehen Außenstellen mit allen möglichen Bezeichnungen.

Nur an der Basis hat die Volksrepublik reinen Tisch gemacht und das dort zweitausend Jahre lang bestehende "staatsfreie" Vakuum in Form der Volkskommunen auf dem Land und der Nachbarschaftseinheiten in den Städten sowie durch engmaschige Staats- und Parteikontrollen aufgefüllt.

Sind diese neuen Basisorgane nur organisatorische Metamorphosen der alten li-chia- und pao-chia-Systeme? Die Frage ist zu verneinen: Einmal nämlich ist von der alten, so anschaulich-numerologisch gehaltenen Gliederung keine Spur mehr übriggeblieben. Man darf sicher sein, daß in dem so ritualisierungsanfälligen China gerade diese Äußerlichkeit nicht unterschlagen worden wäre, hätte man das alte System wirklich ernsthaft übernehmen wollen.

Noch viel stärker aber fällt ins Gewicht, daß sich ein geradezu antipodenhafter Funktionswandel der Basisorgane vollzogen hat. Die alten li- und pao-chia-Systeme hatten, von ihren Steuereinziehungs-, Arbeitskräfterekrutierungs- und Polizeifunktionen abgesehen, die fundamentale Aufgabe, den Status quo zu erhalten und darauf zu achten, daß die Flasche mit ihrem gärenden Inhalt sich nicht entkorken konnte.

Den Volkskommunen und Nachbarschaftskollektiven kommt demgegenüber, gerade umgekehrt, die Funktion zu, die bäuerlichen Massen aufzurütteln und sie sowohl für eine neue Gesellschaftsform als auch für die Übernahme moderner Technologien zu mobilisieren. Extraktivfunktionen (Steuern, institutionalisierte Getreideabgabe) stehen demgegenüber an zweiter Stelle. Allerdings knüpfen vor allem die den Volkskommunen untergeordneten Produktionsbrigaden und Produktionsmannschaften sowie die Nachbarschaften an organisch gewachsene soziale Einheiten an. Dies geschieht aber nicht aus administrativer Nostalgie, sondern weil nichts selbstverständlicher ist, als das bereits vorhandene und immer noch brauchbare Baumaterial zur Errichtung des neuen Gebäudes zu verwenden.

Inwieweit gleichen sich die Organisationsgrundsätze des traditionellen und des sino-kommunistischen Rechts?

Hier ergeben sich zahlreiche frappierende Ähnlichkeiten. Gemeinsam ist beiden Rechtskreisen das Realsystem, die Ausschußverwaltung, die in der Volksrepublik allerdings immer wieder ins Tausziehen mit dem Prinzip der Ressortverwaltung gerät (Fachleute oder "Generalisten" mit hohem politischen Engagement?); ferner das Kollegialsystem, die Tendenz zur einheitlichen allgemeinen (statt Sonder-) Verwaltung und der Kontrollmodus, der kaum zwischen Rechts-, Fach-, Organ- und Politaufsicht unterscheidet, sondern tendenziell allumfassend ist.

Verschiebungen haben sich nur in zwei Aspekten ergeben, nämlich bei der "Dekonzentration" (die Verwaltungsaufgaben sollen im Interesse der Volks-

nähe möglichst an der Basis erledigt werden) und beim leidigen Zentralisierungs/Dezentralisierungs-Problem, das in der Volksrepublik einer der Schlüsselbereiche ständiger Diskussionen und Experimente ist. Prinzipiell versteht sich die Volksrepublik zwar als ein zentralisiertes Staatswesen, doch hat man nach den Mißerfolgen mit dem Sowjetmodell während der Jahre 1953 bis 1957 beschlossen, "auf zwei Beinen zu gehen", d.h. auch den unteren Ebenen maximale Partizipationsmöglichkeiten einzuräumen, wie sie ja im Interesse der "Massenlinie" unerlässlich sind.

Und das Dienstrecht?

Vielleicht auf keinem anderen Gebiete lasten die Hypothesen einer zweitausendjährigen Tradition so schwer wie auf dem Beamten- und "Kader"-Wesen. Nirgends auch klaffen Theorie und Praxis so weit auseinander.

Mit dem Plan, die "Massenlinie" in den Verwaltungsapparat einzuführen, d.h. also letzten Endes, die Idee der von Marx beschriebenen Pariser Kommune erneut Wirklichkeit werden zu lassen, ist nichts Geringeres beabsichtigt als der Versuch, die jeder Verwaltungsmechanik endogene Hierarchisierungs- und Herrschaftsausübungstendenz durch egalitäre (Abschaffung von Rängen) und demokratische (Überzeugen statt Befehlen) Strukturen zu ersetzen. Ihre organisatorische Ausprägung findet die Massenlinie im Ausschußsystem, in dem politisch engagierte "Generalisten" das Reden haben, und in der Dezentralisierung. Beide Organisationsprinzipien führen zu einer tendenziellen Ent-Institutionalisierung der Verwaltungsfunktionen. Die Praxis sollte dieses Ziel durch die Einführung von Rotations-Mechanismen verwirklichen: Funktionäre arbeiten an der Basis mit, Arbeiter und Bauern "rotieren" in einem bestimmten zeitlichen Rhythmus in die Führungsgremien hinein, so daß nicht nur die proletarisch-bäuerlichen "Klassenqualitäten" konsolidiert, sondern auch die Führungspositionen demokratisiert werden.

Dieses neue Modell hätte in der Tat eine Milchstraße zwischen sich und der traditionellen Verwaltungsausübung gelassen. Doch hat es sich in der Praxis auf die Dauer nicht verwirklichen können. Stattdessen bildeten sich neue Hierarchien heraus. Es gab schon bald alte und neue Kader (z.B. "Lange-Marsch-Kader", "Yenan-Kader" und junge Kader, die erst in den fünfziger Jahren aufgestiegen waren), ferner Kader der oberen und der unteren Ebene (bis zur Kulturrevolution leistete sich die Zentralverwaltung 24 Gehaltsstufen!), auswärtige, oft der lokalen Sprache nicht mächtige Kader sowie Kader mit reiner Zivilkarriere (Liu Shao-ch'i) und Militärkader. Unterscheiden lassen sich schließlich noch hochspezialisierte Fachleute, die gern in die Zentralhierarchie eingebaut werden, und die massenverbundenen Aktivisten.

Die Macht der traditionellen Beamtenklasse beruht auf Grundeigentum und - meist verwandtschaftsgeprägten - Loyalitätsverbindungen.

Dieses so stark persönlich eingefärbte letztere Moment ist auch im modernen China höchst lebendig. Wichtig sind heute gemeinsame Karriere, jahrzehntelange "Seilschaften", landsmannschaftliche Verbindungen oder Zugehörigkeit zu bestimmten "Fraktionen": Der Klassenkampf ist auch im sozialistischen China noch lange nicht zu Ende!

Wenn gleichwohl im Kadercorps eine gewisse Homogenität vorherrscht, so beruht dies auf dem Bekenntnis zu gewissen ideologischen Grundpositionen, die formell mit dem Ausdruck "Mao-Tse-tung-Denken" umschrieben sind, die sich inhaltlich freilich

recht verschieden auslegen lassen. Macht in China ist identisch mit ideologischer Interpretationsmacht! Anstelle der traditionellen Beamtenausbildung ist die Schulung im "Mao-Tse-tung-Denken" als einer "Ideologie getreten, von der sich die Volksrepublik China leiten läßt" (Art.2, Verfassung 1978).

Nicht mehr so ausgeprägt wie im Kaiserreich ist der Gegensatz zwischen Militär- und Zivilkadern. War es doch eine "Parteiarmee" und nicht etwa nur eine "Partei", die China 1949 "befreit" und deren Einheitlichkeit sich auch über die ersten Jahrzehnte der Volksrepublik gehalten hat.

## b) Straf- und Verfahrensrecht

Hauptzweck des sozialistischen Rechtes ist es nach sinokommunistischem Selbstverständnis, die Feinde zu unterdrücken und das Volk zu schützen, manchmal aber auch, die "Widersprüche innerhalb des Volkes" zu lösen. Letzteres geschieht mit Hilfe "demokratischer Methoden", d.h. durch Kritik, Überzeugung und Erziehung. Das Strafrecht als Instrument der "Diktatur des Proletariats" ist nur gegen "Feinde" anzuwenden, da demokratische Methoden ihnen gegenüber ja nicht ausreichen. Allerdings gilt es stets, das Erziehungsfeld auszudehnen und das Kampffeld einzuengen.

Das "Strafrecht", von dem hier die Rede ist, findet sich nicht etwa in einem geschlossenen Kodex niedergelegt. 1957 wurde dem Volkskongreß zwar der Entwurf eines einheitlichen Strafgesetzbuches mit 261 Paragraphen vorgelegt, der aber bis heute unverabschiedet blieb. Strafrecht ist daher identisch mit einigen Verordnungen gegen "Konterrevolutionäre" aus den Jahren 1951 und 1952 sowie einer Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 22. Oktober 1957, deren 34 Paragraphen Einzelbestimmungen über die Störung der öffentlichen Ordnung, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, über Körperverletzung, Beleidigung, Freiheitsberaubung, Diebstahl, Untreue, Betrug und Urkundenfälschung enthalten.

Eine spezifische Lehre über Rechtswidrigkeit und die Zurechenbarkeit von Handlungen existiert nicht. Nicht einmal die Straffrahmen sind genau festgelegt - ganz im Gegensatz zu den Codices der Vergangenheit. Für die Beurteilung eines Fahrraddiebstahls sind in der Praxis folgende Kriterien bestimmend: Herkunft des Täters, soziales Milieu, gesellschaftliche und Arbeits-Verdienste, Rückfall?, Chancen der Rückkehrbarkeit etc. Das Strafmaß reicht von Gefängnis über Arbeitslager und Arbeitsverschickung bis hin zur Todesstrafe. Die entwürdigenden Prügelstrafen der Vergangenheit sind abgeschafft. Es gibt auch keine Geldstrafen (nur Geldbußen) oder Möglichkeiten der pekuniären Abgeltung einer verwirkten Strafe mehr.

Sieht man vom Ordnungswidrigkeitengesetz ab, so ist das übrige Strafrecht zumindest aus juristischer Sicht ein Rückfall hinter die alte Kodex-Tradition. Vage sind vor allem die Bestimmungen gegen "konterrevolutionäre Aktivitäten", deren Folgen bis zur Todesstrafe reichen. Es besteht hier die Gefahr, daß im Zeichen größerer Kampagnen schnell das strafrechtliche Augenmaß verlorengeht.

Was das Verfahren anbelangt, so ist die Instanzenordnung sowohl in Straf- als auch in Zivilsachen vierstufig. Die vier Verfahrensgrundsätze der Yenan-Zeit (bewegliche Rechtsprechung, Masseneinbeziehung, Schöffenberufung und Schlichtungspriorität)

sind weiterhin verbindlich.

Im Gegensatz zur Vergangenheit gibt es auch eine eigene Staatsanwaltschaft, die allerdings neben der Strafverfolgung auch Teilfunktionen des früheren Zensorats übernommen hat.

Jedes Gericht hat zwei Abteilungen, für Zivilsachen und für Strafsachen. Die Berufsrichter werden ernannt. Sie sind nicht "unabhängig", sondern parteigebunden.

An zahlreichen Stellen schimmert noch die chinesische Rechtstradition durch:

- Da ist einmal die Ungeschiedenheit von Recht und Gesellschaftsordnung. Der "Erziehbare" ist durch Belehrung (hie durch Selbstkritik und Bewußtseinsänderung, dort durch Appell an das "Schamgefühl") auf den rechten Weg zurückzubringen, der Uneinsichtige dagegen zu bestrafen (hie durch unterdrückende Mittel der "Diktatur des Proletariats", dort durch Anwendung des Fa).

- Im Gegensatz zum traditionellen Recht kennt das moderne "massenlinisierte" Strafrecht keine Privilegien für bestimmte Personen mehr. Gleichheit vor dem Gesetz besteht allerdings nur für die "Volksmassen", nicht dagegen für die "Feinde des Volkes".

- Damals wie heute besteht ferner eine Tendenz, Bagatellsachen durch Schlichtung aus dem Wege zu räumen. Gerichtsverhandlungen sind wegen ihres Demonstrativeffekts öffentlich. Die Einbeziehung der Massen in den Prozeß und die bewegliche Rechtsprechung sind dagegen neu.

- Zweck der Strafe ist es, ein "Exempel zu statuieren", und zwar sowohl im speziellen wie im generalpräventiven Sinn. Im alten wie im modernen China soll der Täter einerseits für seine Lebensführungsschuld (nicht nur Tatschuld!) bestraft und außerdem - soweit möglich - rezosialisiert werden. Nicht zuletzt aber galt/gilt es, den Straftäter als "negatives Modell" für die Allgemeinheit aufzustellen und dadurch erzieherische Signale zu setzen. Das pädagogische Element läßt sich aus der chinesischen Rechtslandschaft nun einmal nicht wegdenken!

- Damals wie heute gab es ferner keine Unabhängigkeit der Gerichte, kein in dubio pro reo, kein wirklich effektives Analogieverbot, keinen Anwaltsberuf und kein Prinzip der "Waffengleichheit". Geblieben ist auch die geringe Zahl der Richter. Ein Kreisgericht ist heute für durchschnittlich 500.000 Einwohner zuständig. Die vorjuristischen und außergerichtlichen Lösungswege waren/sind damit gleichsam vorprogrammiert.

### c) Zivilrecht

Auch ein Zivilgesetzbuch ist bisher in der Volksrepublik nicht erlassen worden. Wichtige einschlägige Regelungen finden sich jedoch vor allem im Ehegesetz sowie in den Kollektivierungsverordnungen.

#### aa) Sachenrecht

Der alte chinesische Traum von einem gemeinsamen "öffentlichen" Eigentum an Feldern (und anderen Produktionsmitteln) ist unter veränderten Vorzeichen in der Volksrepublik Wirklichkeit geworden. Privateigentum besteht nur noch an "Verbrauchsgegenständen", nicht mehr am Produktionskapital, das heute

ausschließlich entweder in Volks- oder in Kollektiveigentum steht. Zum Volkseigentum gehören sämtliche Bodenschätze, Gewässer, unerschlossene Ländereien und alle im Wege der Verstaatlichung erworbenen Gegenstände. Kollektives Eigentum, das nicht dem ganzen Volk, sondern nur den an der jeweiligen Einheit beteiligten Genossen zusteht, existiert heute in den Städten (Nachbarschaftseinheiten), hauptsächlich aber auf dem Lande. Die Eigentumsordnung ist dort dreistufig, d.h. die einzelnen Gegenstände sind, je nach ihrer Größenordnung, entweder der Volkskommune oder der Produktionsbrigade oder aber den auf der untersten Stufe stehenden Produktionsmannschaften zugeordnet. Letztere sind allerdings Alleineigentümer des Bodens. Obwohl damit frühere Clangemeinschaften theoretisch in Form von Produktionsmannschaften fortbestehen können, ist durch die Einflechtung der Mannschaften in den Kommunenaufbau, vor allem aber in das staatliche Handelsnetz, eine Sozialbindung entstanden, wie sie im Kaiserreich noch undenkbar gewesen wäre.

Eigentum kann durch Rechtsgeschäfte oder aber, soweit der betreffende Gegenstand nicht gestohlen wurde, durch guten Glauben erworben werden; allerdings nicht dann, wenn es bereits Volkseigentum ist.

Beschränkt dingliche Rechte wie Nießbrauch, Reallasten, Dienstbarkeit, Vorkaufsrechte und Pfandrecht spielen innerhalb des Sachenrechts keine Rolle mehr, da einerseits Kredite nur mehr durch die Öffentliche Hand und nur im Rahmen der Planrichtlinien vergeben werden und da andererseits eine Tendenz zur "Flucht aus dem Sachenrecht ins Schuldrecht" zu beobachten ist, das wesentlich flexibler und offener für Neuentwicklungen ist.(8)

Genossenschaften und Einzelpersonen können seit Beendigung der großen Kollektivierungskampagnen Eigentum nur noch durch Arbeit - in der Landwirtschaft zusätzlich durch Bearbeitung von Privatparzellen - erwerben.

Das Erbe der Tradition konnte angesichts der gewaltigen Umwälzung in der Gesellschafts- und Bodenordnung nur noch an wenigen Stellen Eingang finden.

- Die Integrität von Wirtschaftseinheiten ist heute nicht mehr gefährdet. Die so ungemein veräußerungsfeindlichen Regelungen des alten Rechts und die scharf ausgeprägten Eviktionsansprüche (Verkauf auf Wiederkauf, Nutzpfad) sind praktisch überflüssig geworden. Zu den häufigsten gerichtlichen Streitigkeiten gehören zwar Auseinandersetzungen um Kommunegrenzen und Weideland. Hier geht es aber nur um Marginalien, nicht um Eigentums-Substanz.

- Entfallen sind auch die alten religiösen Tabus, die sich auf die "weißen Felder", d.h. auf Gebiete mit Familiengräbern, bezogen. Diese Gräber sind heute weitgehend eingeebnet.

- Dagegen sind nachbarschaftliche Regelungen, die sich im Laufe der Jahrtausende eingeschliffen haben, auch heute noch brauchbare Instrumente zur Bereinigung von Reibereien zwischen einzelnen Kommunen.

- Überflüssig geworden ist auch die Strafgesetzgebung gegen Landverschwendung, da heute ja alles Land, soweit es nicht Kollektiven gehört, automatisch im Volkseigentum steht und deshalb von der Öffentlichen Hand zweckentsprechend verwertet werden kann.

- Die wichtigste alte Rechtsfigur, die sich auf die Volksrepublik weitervererbt hat, ist die a priori-Trennung zwischen "Feldhaut", d.h. also der Acker-

krume, und "Feldknochen", d.h. den Ressourcen unterhalb der Oberfläche. Auch ein in die Erde gemauertes Haus wird beispielsweise in der Volksrepublik nicht als juristischer Bestandteil des Bodens betrachtet. Haus und Boden können vielmehr gesondert veräußert und genutzt werden. Allerdings darf der Eigentümer das Haus nur selbst bewohnen und es nicht vermieten. Er darf es, m.a.W., nur als Konsumtions-, nicht als Produktionsmittel einsetzen (9).

bb) Die Bedeutung des Schuldrechts besteht nach dem sozialistischen Selbstverständnis der Volksrepublik darin, die Verwirklichung der staatlichen Wirtschaftspläne und die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse des Volkes sicherzustellen und zu erleichtern. Trotz der an und für sich bestehenden Vertragsfreiheit haben sich bestimmte Obligationentypen herausgebildet, unter denen Kauf- und Lieferverträge die Szene beherrschen. Pachtverträge, die einst das bäuerliche Leben so entscheidend bestimmten, sind in der sozialistischen Gesellschaft verschwunden. Die Genossen in einer landwirtschaftlichen Einheit arbeiten ferner nicht aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrags, sondern eines spezifisch genossenschaftlichen Gemeinschaftsvertrages, in dem die Prinzipien der gemeinsamen Planung, gemeinsamen Arbeit und Selbsteinschätzung bzw. Belohnung nach Arbeitspunkten maßgebend sind.

Arbeitskontingente können nicht mehr, wie noch im traditionellen China, nach Belieben vom Staat im Wege des "öffentlichen Arbeitsdienstes" ausgehoben werden, sondern sind plangemäß und auf Vertragsbasis zu gewinnen.

Von den beiden großen Handlungsfeldern, die in alter Zeit das Obligationenrecht prägten, ist - nach Wegfall des Pachthofmilieus - nur noch das Markt-milieu übriggeblieben, obwohl die traditionellen Märkte in der Zwischenzeit vergenossenschaftet und zum Teil umverlegt worden sind. Die rund 74.000 Volkskommunen, in denen durchschnittlich 10-60.000 Menschen leben, zerfallen manchmal in bis zu 100 Dörfer, die allerdings durch die Brigadenstruktur zu größeren Einheiten zusammengefaßt werden. Drei Viertel aller chinesischer Dörfer haben m.a.W. auch heute noch nur rund 2.000 Einwohner. Jeder kennt jeden. Der alte Grundsatz "Ein Mann - ein Wort" besteht weiter.

Im Gegensatz zur Tradition haben Kaufverträge heute ihren Realcharakter verloren. Dies wird besonders deutlich im Zusammenhang mit dem häufig abgeschlossenen "Zukunftskauf", der Früchte auf dem Felde betrifft.

Kaufverträge sind koordinierende Abmachungen; subordinierende, durch "Asymmetrie" gekennzeichnete Verträge tauchen heute allerdings noch manchmal im Außenhandelsrecht auf (10).

An die chinesische Rechtstradition erinnert auch noch die Nähe des Zivilrechts zum Strafrecht. Nichterfüllung von Verträgen wird nicht selten strafrechtlich geahndet. Dies ist vor allem bei "Lieferverträgen" der Fall, die aufgrund des staatlichen Wirtschaftsplanes zwischen staatlichen oder kollektiven Organen für die Dauer einer Planungsperiode abgeschlossen werden und Güter betreffen, die für das Funktionieren des Wirtschaftskreislaufes unentbehrlich sind. Für die Nichterfüllung einer solchen Vereinbarung gilt die Formel "Vertragsbruch = Planverletzung = Strafverwirkung" (11). Dieser Strafgesichtspunkt tritt so stark in den Vordergrund, daß all die im

westlichen Recht filigranhaft geregelten Nichterfüllungsfolgen wie Schadenersatzpflicht, Vertragsstrafen, Draufgabe, Rücktritts- und Anfechtungsmöglichkeiten, in China, von den Wirkungen her gesehen, letztlich über einen Leisten gezogen und nicht mehr deutlich voneinander differenziert werden. Die Korrektivinstrumente des westlichen Obligationenrechts wurden m.a.W. auch in der modernen Volksrepublik zu Straf- und Erziehungsinstrumenten umgebaut (12). Dies ist beste chinesische Tradition.

#### cc) Familien- und Erbrecht

Das Eherecht der Kuomintang von 1930 hatte den familiären Patriarchalismus zum Teil zwar in den Städten abschütteln helfen, nicht aber auf dem Land, wo die Mehrheit der chinesischen Bevölkerung lebte. Hier fanden die Kommunisten ihr eigentliches Betätigungsfeld. Marksteine der Entwicklung waren die Ehegesetze von 1931, 1934 und 1950, die jeweils von breit angelegten Kampagnen begleitet waren. Das Ehegesetz von 1950 regelt nur Familienrecht im engeren Sinne. Darüber hinausgehende Sachgebiete wie Familienförderung, Mutterschutz etc. sind meist nicht gesetzlich, sondern im Wege lokal voneinander abweichender Betriebsordnungen geregelt. Das Ehegesetz von 1950 wurde manchmal "Frauengesetz" genannt, weil es, wie kein anderes Rechtswerk, die Frauenemanzipation gefördert hat, manchmal aber auch "Scheidungsgesetz".

Materielle Voraussetzungen der Ehe sind Freiwilligkeit (statt des früheren Zwangs zur Ehe), Ehefähigkeit (Mindestalter) und Nichtvorliegen von bestimmten Eheverboten (Blutsverwandtschaft, impotentia coeundi, physisch-psychische Eheunfähigkeit und bereits bestehende Ehe, also Verbot der Bigamie!). Das Eheverbot der Blutsverwandtschaft gilt auch für Verwandte der "Seitenlinie innerhalb der fünf Generationen" (13). Angesprochen ist hier die alte Regelung von den fünf Trauergraden, die bis auf die Chou-Zeit zurückreicht. Uralte konfuzianische Pietätsgesichtspunkte sind hier, m.a.W., in ein modernes, revolutionäres Gesetzeswerk eingeflossen! An "feudalistische Traditionen" erinnert das Gesetz auch, wenn es Nebenfrauen sowie Heiraten mit "Kind-Bräuten" (t'ung-yang-hsi) verbietet und das Wiederverheiratsverbot für Witwen aufhebt.

Formell kommt die Ehe nicht, wie in der Tradition und sogar noch gemäß ZGB von 1930, durch bloßen Vertrag zwischen Braut- und Bräutigamsfamilien bzw. Braut und Bräutigam zustande, sondern durch zusätzliche amtliche Registrierung. Die Hochzeitsfeier selbst soll "revolutionär", d.h. einfach und politisch eingefärbt sein.

Inhaltlich ist die Ehe nach sino-kommunistischen Vorstellungen eine monogame, dauernde, gleichberechtigte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau in personenstands- und vermögensrechtlicher Hinsicht. Sie ist dagegen nicht notwendigerweise eine Gemeinschaft des Namens oder des Wohnsitzes. Vor allem ist sie aber eine "proletarische" Einrichtung, die das alte "Blutssystem" durch gemeinsame Loyalitäten gegenüber dem sozialistischen Aufbau ersetzen soll. Im Extrem kam es während der Kulturrevolution zu "Familienkampfversammlungen".

Was die Scheidung anbelangt, so zählt das Ehegesetz im Gegensatz zum traditionellen Recht und zum ZGB keine spezifischen Ehescheidungsgründe auf. Hier soll, m.a.W., Scheidungsfreiheit herrschen,

von der in China allerdings angesichts des tiefsittlichen Eheverständnisses in der Praxis kaum Gebrauch gemacht wird.

In allen Vermögens-, Unterhalts- und kinderbezogenen Fragen sollen sich die Gatten nach Möglichkeit gültig einigen, wobei die Schlichtungsausschüsse in Fabriken und Kommunen Hilfe leisten.

Alles in allem ist das formelle chinesische Familienrecht von außerordentlicher juristischer Simplizität. Die in westlichen Rechtsordnungen so detailliert ausgestalteten Rechtsfragen wie Verlöbnis, "Nichtehe", Aufhebbarkeit, Scheidung etc. werden hier nur über zwei Leisten gezogen: Eheschließung - Ehescheidung. Das Ehegesetz von 1950 hat den Familienrechtsjuristen überflüssig gemacht.

Kindschafts- und Vormundschaftsfragen sind nur sporadisch geregelt. Eltern und Kinder haben einander zu unterhalten. Adoptierte, eheliche und uneheliche Kinder sind gleichberechtigt. Vormundschaftsfragen werden von der zuständigen Sozialeinheit (z.B. Volkskommune, Straßenkomitee etc.) geregelt. Mit dem Wegfall der Ahnenverehrung ist auch die Notwendigkeit verschwunden, unbedingt für männlichen Nachwuchs zu sorgen. Dem traditionellen Adoptionsrecht ist damit weitgehend, dem Bigamierrecht völlig die Grundlage entzogen. Zugleich ist der Weg für eine staatliche Geburtenbeschränkungspolitik frei geworden, die allerdings nicht durch formelle Rechtsvorschriften, sondern durch gegenseitige soziale Kontrolle, medizinischen Beistand (Barfußärzte) etc. verwirklicht wird.

Mit dem Ahnendienst verschwand auch die Institution des Sakralerben. Vermögenserbrecht ist allerdings nach wie vor anerkannt. Es gibt gesetzliche und (beurkundete Testament!) gewillkürte Erbfolge, allerdings nur an "Konsumtionsmitteln". Ehegatten beerben einander, Kinder ihre Eltern. Frauen sind bei der Erbfolge gleichberechtigt (14).

Während das Sachen/Boden-Recht trotz seiner fundamentalen Neuerungen in gewisser Weise die altchinesischen Forderungen vom "Obereigentum" erneuerte, brachte das Eherecht einen Bruch mit der Vergangenheit, wie er in dieser Radikalität auf keinem anderen rechtlichen Sektor vollzogen wurde. Sieht man einmal von dem Verweis auf die alten Trauerordnungen ab, so ist das moderne Eherecht fast das genaue Gegenteil des traditionellen.

#### d) Steuern, Monopole und Dienstleistungen

Die Staatskasse im traditionellen China wurde durch Steuern (hauptsächlich Grundertragssteuern) und Monopolgewinne, der Dienstleistungsapparat durch den allgemeinen Arbeitsdienst gespeist. In der Volksrepublik stammt der Löwenanteil aller Staatseinnahmen aus den staatlichen Betrieben. Es gibt nicht mehr produktspezifische Monopole des Staates, sondern ein allumfassendes Eigentum des Staats und der Kollektive an den Betrieben und Handelsunternehmen. Die Ansätze des traditionellen China sind hier, m.a.W., perfektioniert worden.

Was das Steuerwesen anbelangt, so bestand im traditionellen China die Tendenz zur "Einheitspeitsche". Das volksrepublikanische Steuerwesen verzweigt sich demgegenüber auf nicht weniger als acht Steuern. Es gibt eine kombinierte Industrie- und Handelssteuer für staatliche Betriebe und eine solche für Kollektivbetriebe. Zu nennen sind ferner die

Steuern der landwirtschaftlichen Kollektive, die Zölle, die Salzsteuer, die Schlachtabgabe, die städtische Immobiliensteuer und zwei Arten von Verbrauchssteuern, nämlich für Fahrräder und Schiffe. Andererseits braucht keine Lohn- und Einkommensteuer bezahlt zu werden. Die uralte Grundertragssteuer besteht in modifizierter Form weiter! Mit der Steuerpolitik werden nicht extraktive, sondern strukturpolitische Zielsetzungen verfolgt: Je wichtiger ein Produkt ist, desto weniger wird es mit Steuern belegt, während "Luxusartikel" andererseits mit Höchstabgaben belastet werden. Von einer solchen steuerpolitischen Funktion konnte im traditionellen China, das ja auf wirtschaftspolitischem Gebiet die Hände in den Schoß legte, nicht die Rede sein.

Arbeitsdienstleistungen haben im sozialistischen China, sieht man einmal von der Arbeit auf den kleinen Privatparzellen ab, stets den Charakter eines Einsatzes für die Öffentlichkeit. Allerdings werden die Arbeitskräfte nicht einfach rekrutiert, sondern können nur über Vermittlung ihrer Basiseinheiten (Fabriken, Volkskommunen etc.) und gegen Entgelt zu Dienstleistungen herangezogen werden, die außerhalb ihrer Einheit liegen.

Sowohl im Monopol- wie im Steuer- wie im Dienstleistungswesen hat die sozialistische Revolution grundlegend neue Voraussetzungen geschaffen, auf die traditionelle rechtliche Ansätze ganz einfach nicht mehr passen.

e) Ein Nachecho hat das traditionelle Recht aber noch auf einigen Nebengebieten, die hier nur exemplarisch genannt werden können, so z.B. im Bereich der "Luxusgesetzgebung", die allerdings nicht formell, sondern durch informelle soziale Kontrolle ausgeübt wird, ferner im Bereich der Religionsgesetzgebung, die heute unter neuem Vorzeichen steht, und schließlich im Bereich des Ausländerrechts, das auf eine strenge Trennung zwischen der eigenen Bevölkerung und den ausländischen Gästen Wert legt.

#### Anmerkungen:

1. Die Texte finden sich, soweit Eherecht, bei Meijer, M.J., "Marriage Law and Policy in the Chinese People's Republic", Hongkong 1971, S.285 ff. und - soweit Boden- und Arbeitsgesetze - bei Yakhontoff, Victor A., "The Chinese Soviets", New York 1934, S.221 ff.
2. Zitiert bei Leng, Shao-chuan, "Pre-1949 Development of the Communist Chinese System of Justice", CQ April/June 1967, Nr.30, S.93-114 (108).
3. Ebenda, S.105 f. und "Department Director Hsü's Summary Report to the Judicial Conference of T'ai-hang District (1946)" in: Chinese Law and Government, International Arts and Sciences Press, New York, Fall 1973, vol.VI Nr.3, S.3-100.
4. Hierzu ausführlich Weggel, Oskar, "Die Gesetzgebung in der Volksrepublik China", Verfassung und Recht in Übersee, 1970, S.139-166 (140 ff.).
5. Chung-hua jen-min kung-ho-kuo min-fa chi-pen wen-t'i ("Grundprobleme des bürgerlichen Rechts der Volksrepublik China"), Peking 1958, S.12 (fortan: Min-fa).
6. Weggel, Gesetzgebung, a.a.O., S.152-154 mit